



**PARADOKS**  
Ekonomi, Sosyoloji ve Politika Dergisi

PARADOKS Ekonomi, Sosyoloji ve Politika Dergisi  
*PARADOKS Journal of Economics, Sociology and Policy*

**Die Rechtlichen Grundlagen  
Zur Beförderung Und Ernennungproblemtik In  
Der Türkischen Polizeiorganisation**

*Türk Emniyet Teşkilatında Rütbe Yükselmesi  
Konusunda Hukuka Uygunluk Kriterleri*

*The Criteria Of Law On Promotion In The Turkish  
Police Force*

**R. Cengiz DERDİMAN**

Prof. Dr., Universität von Uludağ in Bursa

Haziran/July 2010, Cilt/Vol: 6, Sayı/Num: 2, Page: 7-16  
ISSN: 1305-7979

© 2005- 2010

**PARADOKS Ekonomi, Sosyoloji ve Politika Dergisi**  
*PARADOKS Journal of Economics, Sociology and Policy*

Haziran/July 2010, Cilt/Vol: 6, Sayı/Num: 2  
ISSN: 1305-7979

**Editör/Editor-in-Chief**

Öğr.Gör.Dr.Elif KARAKURT TOSUN

**Editör Yardımcıları/Co-Editors**

Öğr.Gör.Dr.Sema AY  
(Uludağ Üniversitesi)

Öğr.Gör.Hilal YILDIRIR  
(Uludağ Üniversitesi)

**Uygulama/Design**

Yusuf Budak  
(Kocaeli Üniversitesi)

**Yayın ve Danışma Kurulu / Publishing and Advisory Committee**

Prof.Dr.Veyssel BOZKURT (Uludağ Üniversitesi)

Prof.Dr.Recai ÇINAR (Gazi Üniversitesi)

Prof.Dr.R.Cengiz DERDİMAN (Uludağ Üniversitesi)

Prof.Dr.Zeynel DİNLER (Uludağ Üniversitesi)

Doç.Dr.Aşkın KESER (Kocaeli Üniversitesi)

Yrd.Doç.Dr.Emine KOBAN (Beykoz Lojistik Meslek Yüksek Okulu)

Yrd.Doç.Dr.Ferhat ÖZBEK (Gümüşhane Üniversitesi)

Yrd.Doç.Dr.Senay YÜRÜR (Yalova Üniversitesi)

Dr.Sema AY (Uludağ Üniversitesi)

Dr.Zerrin FIRAT (Uludağ Üniversitesi)

Dr.Elif KARAKURT TOSUN (Uludağ Üniversitesi)

Öğr.Gör.Hilal YILDIRIR KESER (Uludağ Üniversitesi)

*Dergide yayınlanan yazılardaki görüşler ve bu konudaki sorumluluk yazarlarına aittir.  
Yayınlanan eserlerde yer alan tüm içerik kaynak gösterilmeden kullanılamaz.*

*All the opinions written in articles are under responsibilities of the authors.  
None of the contents published can't be used without being cited.*

## Die Rechtlichen Grundlagen Zur Beförderung Und Ernennungsproblematik In Der Türkischen Polizeiorganisation\*

*Türk Emniyet Teşkilatında Rütbe Yükselmesi Konusunda Hukuka  
Uygunluk Kriterleri\**

*The Criteria Of Law On Promotion In The Turkish Police Force*

**R. Cengiz DERDİMAN**

Prof. Dr., Universität von Uludağ in Bursa

### ZUSAMMENFASSUNG:

*Das Thema; Beförderung in den Rang in der türkischen Polizeiorganisation hat viele Probleme verursacht. Diesbezüglich wurde das Polizeiorganisationsgesetz mehrmals veraendert, jedoch führte dies nicht zur Beseitigung der Probleme. Das eigentliche Problem besteht zum einen aus nicht genügender Regelungen des Gesetzes und zum anderen aus Praxisen.*

*Bei Beförderungen nach gesetzliche Regelung und die nicht automomes Gebilde der Auswertungskommissionen als ein wichtiges Problem betrachtet werden. Weil der Kommission unter hierarchischem Einfluss beeinflusst werden kann. Aus der anderen Seite sollte bei Beförderungen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Diesbezüglich sollte in der Praxis gerecht gehandelt werden und ungerechte Behandlungen vermieden werden.*

### Özet:

*Rütbe terfi konusu, Türk Emniyet Teşkilatında birçok probleme sebep olmuştur. Bu konuda kanun birkaç kez değiştirilmiş, fakat sorun bitmemiştir. Aslında sorun, hem kanun hükmünün yeterli olmamasından ve hem de uygulamalardan kaynaklanmaktadır.*

*Kanuna göre rütbe terfi işlemi yetkili değerlendirme kurullarının özerk olmaması ciddi bir sorun olarak görülmelidir. Çünkü kurul hiyerarşik etki altında kalabilecektir. Diğer taraftan terfi işlemlerinde hukuka uygun davranılmalıdır. Bunun için de uygulamada adil olmalı ve haksız sebeplerle kişilerin zarara uğratılmasından kaçınılmalıdır.*

### Summary:

*The Turkish Police Force Rank and Promotion Systems have had constant complications. In order to overcome these complications, in the legal system, has been changed many times but these changes have not resolved the problem. The root of this problem is not only the insufficiency of the law but also its application to the system.*

*In the eyes of the law the fact that these committees are not autarchic should be considered as a serious problem, thus, there is a possibility that the committee could be effected by hierarchical bounds. Another factor that should be clarified is personnel promotions for lower rank in comparison to those who are higher, should be related to competence. Based on this principle, when a promotion is being taken into consideration, the role of work related penalties and awards in this decision should be defined as well.*

**Key Words:** *The Turkish Police Force, The Turkish Police Force Law number 3201, Decision Making Committees, Council of State decisions, Seniority and Competence.*

\* Während des Schreibens dieses Artikels als geschriebene Artikel mit englischer Sprache verbunden zu bleibt worden ist, dass das in der "Akademik Araştırmalar Dergisi" (Journal Of Academic Studies) (Band: Nummer: 35) veröffentlicht worden war.

\* Bu makalenin yazımında İngilizce olarak yazılan ve Akademik Araştırmalar Dergisinde (Journal Of Academic Studies) (yıl: 9 sayı: 35, Kasın 2007-Ocak 2008) yayımlanmış olan makaleye bağlı kalmıştır.

## Einleitung

Die Rangerhöhung in der türkischen Polizeiorganisation gilt seit längerer Zeit als eine Streitfrage. Der Artikel 55 des Gesetzes der Polizeiorganisation mit Nr. 3201 wurde seit 1988 zum vierten Mal verändert, das mit seiner Eigenschaft immer noch als Rechtsgrundlage bei dem Ernennungs- und Beförderungsverfahren dient. Der Artikel 55 des im Jahr 2001 in Kraft getretenen Gesetzes der Polizeiorganisation mit der Reg. Nr. 3201 wurde mit den 4638 und 5337 I Reg. Nr. Gesetz verändert. Nach diesen neuen Verordnungen sieht die Versetzung bzw. Beförderungskriterien folgendermaßen aus:<sup>1</sup>

Bei einer Rangerhöhung eines Beamten dienen in erster Linie die Faktoren das "Dienstalter" und das "Verdienst" als gesetzliche Grundlage. D. h. es handelt es sich hier nach unserer Meinung um einen Reihenfolge. Um zu einem Oberrang befördert zu werden, hat man eine drei Jahre Wartezeit. Da das Verfahren der Rangerhöhung bzw. Förderung von verschiedenen Formen und Voraussetzungen abhängig ist, gilt es nur für die Polizeivorgesetzten und nicht für die Polizeibeamten.

Trotz der oben erwähnten gesetzlichen Regeln ist das Ende der Problematik in der türkischen Polizeiorganisation hinsichtlich der Rangerhöhung noch nicht abzusehen.

Wir werden hier einen Versuch unternehmen auf der Grundlage der diesbezüglichen Gerichtsurteilen die Methodik der Beförderungs- und Zuständigkeitsproblematik zu untersuchen. Bei der Bewertung des gesamten Thema haben wir uns vorgenommen, die diesbezüglichen Gerichtsurteilen als geltende Rechtsgrundlage mit einzubeziehen.

Obwohl diese Rechtslage im Rahmen des Bereichs des Rangerhöhungsthemas behandelt werden, wird in diesem Aufsatz einen

Versuch unternommen, das Versetzungsverfahren beziehend auf die konkrete Probleme zu untersuchen. Die von den verschiedenen Gerichten verfaßten Entschlüsse werden als hierfür Modellbeispiele aufgeführt.

In der türkischen Polizeiorganisation gibt es zwei Arten von Kommissionen, die für die Rangerhöhung zuständig sind. Die hohe Auswertungskommission und die zentrale Auswertungskommission.

Die Aufgabe der Zentralen Auswertungskommission besteht darin, über das Verfahren der Rangerhöhung bzw. der Beförderung der Kandidaten Assistent Kommissar, Kommissar, Hauptkommissar zu entscheiden. Die Aufgabenbereiche der beiden Kommissionen decken sich ein. Unten wurden diese zwei Kommissionen als "Auswertungskommissionen" bezeichnet.

Die Beförderung eines Kandidaten auf einem höheren Rang geschieht durch die Auswertungskommissionen. Trifft die Auswertungskommission, die auch über die Rangerhöhung und sowie über deren Prozess Entscheidungsbefugnisse hat, über die Bewerbung eines Kandidaten eine Entscheidung, so wird dieser Entschluss zu Innenministerium weitergeleitet und dem Innenminister vorgelegt. Akzeptiert der Innenminister die Rangerhöhungsentscheidung des Auswertungskommission, so signiert er die Bewerbungsunterlagen. Erst nach der Entscheidung des Innenministers gilt die Rangerhöhung als rechtskräftig. So wird dadurch der Prozess des Rangerhöhungsverfahrens durchgeführt und abgeschlossen.

## 1. Allgemeine Anwendung und die Kriterien der Rechtmäßigkeit

Die Beförderungs- und Ernennungsverfahren in der Polizeiorganisation obliegen der Hohen Auswertungskommission und

<sup>1</sup> Für eine detaillierte Aufführung zu diesem Thema siehe: DERDİMAN, <http://www.egm.gov.tr/polis.dergisi.33.sayi.asp> (28.09.2005)

der Zentralen Auswertungskommission.<sup>2</sup> (diese beiden Kommissionen werden in dieser Arbeit als "Auswertungskommissionen" (AWK) genannt)

Der Zuständigkeitsbereich der Zentralen Auswertungskommission umfasst die Beförderung bzw. Ernennung des Assistentenkommissar, Kommissar und des Hauptkommissar. Das gleiche gilt für die Beförderungs- und Ernennung des ersten Hauptkommissars, viertens, dritten und zweitens Polizeipräsidenten. So kann man auch sehen, daß eigentlich zwischen der Hohen Auswertungskommission und der Zentralen Auswertungskommission der Polizeiorganisation hinsichtlich ihrer Aufgabenbereiche eine Ähnlichkeit bestehen.

Die AWK entscheidet nach der Überprüfung der Unterlagen über die Beförderung eines Kandidaten. Die Unterlagen, über denen die Zentrale Auswertungskommission ihre Entscheidung getroffen hat, werden sie dem Innenminister vorgelegt. Ist der Innenminister mit dem Entschluss der AWK einverstanden, so unterschreibt er die Unterlagen, und sie treten in Kraft. Damit wird der Prozess des Beförderungsverfahrens beendet.

## 2. Die rechtswidrigen Behandlungen auf der Grundlage der Urteilen

Für die Durchführung des ganzen Beförderungsverfahrens ist es von Bedeutung, gemäß der dafür bestimmten Regeln zu verfahren, damit keinen Fehler entstehen. Um ein fehlerfreies Verfahren durchführen zu können, sollte man auf die unten genannten Regeln achten. Diese Regeln werden unten wie folgt aufgeführt.

### 2.1. Der rechtliche Zustand der gebildeten Kommissionen

1. Die Auswertungskommissionen haben keine autonome Struktur. Darüber hi-

naus bestehen unter den Mitgliedern der Auswertungskommissionen und zwischen den Mitgliedern der AWK und dem Innenministerium hierarchische Beziehungen. Zum Beispiel besteht die hohe Auswertungskommission aus Polizeidirektor (Vorsitzende), seinen drei Assistenten, zwei Polizeieinspekteur und einem Forschungsspezialisten und einem von der Planung der Polizeiorganisation. Diese Art der Beziehungen untermauert autonomes Handeln der AWK-Mitgliedern und Auswertung des Beförderungs- und Ernennungsverfahrens eines Kandidaten innerhalb der AWK. Daher ist es noch sinnvoller diese AWK als „Polizeikörperschaft“ neu zu strukturieren damit sie die Grundbedingungen für die Durchführung ihrer Aufgaben erfüllen können. In dieser Körperschaften können die Repräsentanten der Polizeiverwaltung vertreten. Sie können auch Mitspracherecht haben. Aber nach unserer Auffassung ist es richtig, wenn die Mehrheit der Körperschaftsmitglieder aus solchen bestehen, die autonome Status haben.

2. Die Auswertungskommissionen sollten natürlich nach den Verordnungsregeln des Beförderungsverfahrens. Die Verfahrensregeln und Kriterien, auf deren Grundlage der Auswertungskommission die Beförderungsverfahren durchführt, sind nicht detailliert und offensichtlich festgelegt. Die Festlegung des Verfahrens ist deshalb wichtig, weil die wichtigste Grundlage eines rechtmäßigen Verfassungsstaates ist es, die Art der Aktionen, wie und unter welcher Umstände sie angewendet werden, vorher gesetzlich festgelegt sind und somit deren Verfahren von Öffentlichkeit bekannt sind.

---

<sup>2</sup> Nach dem Gesetz werden das Beförderungsverfahren der Polizeipräsidenten durch die Hohen Auswertungskommission und das Beförderungsverfahren der unteren Rang durch die zentrale Auswertungskommissionen durchgeführt

## 2.2. Die Veröffentlichung der Verdienstvoraussetzungen

Die Behandlungen und das Verfahren der Auswertungskommissionen müssen dem Gesetz, den schriftlichen Instruktionen und anderen Dienstanweisungen entsprechen. Aber, obwohl in der türkischen Verfassung das Prinzip, *„keine Verwaltung ohne Gesetz“*<sup>3</sup> festgelegt ist, fehlen die für die Beförderung notwendige Voraussetzungen, da die Regelungen ungenügend und schriftlich nicht klar und offensichtlich festgelegt sind. Die wichtigste Grundlage eines Rechtsstaates ist es, die Anwendung der gesetzlichen Regeln vorher zu bestimmen, so dass die Verfahrensregeln der Gesetze auch von der Öffentlichkeit bekannt sind.<sup>4</sup>

Im veränderten Artikel 55 vom Polizeiorganisationsgesetz wird erwähnt, dass die Auswertungskommissionen die Verdienstvoraussetzungen vor ihrem Beförderungsbzw. Ernennungsverfahren festlegen können<sup>5</sup>. Das ist gleichzeitig eine Formbedingung, ohne deren Anwendung die Bearbeitung des Verfahrens unvollständig bzw. rechtswidrig ist. Nach dieser Verordnung müssen die Kommissionen die Kriterien vorher veröffentlichen, die der Auswertung des Verdienstverfahrens als Grundlage dienen. Somit wird die Einschätzungsfähigkeit der Kommission auf die objektiven Kriterien beruhen. Die zuständige Behörde kann aber zugleich ihre eigene

Einschätzungsfähigkeit in Anspruch nehmen.

An diesem Punkt kann man an dem Urteil des zuständigen Amtes vom türkischen Oberverwaltungsgerichtshof<sup>6</sup> (D12.D, 15.10.2002 & 2000/4914-2002/3030) nicht teilnehmen, weil der Oberverwaltungsgericht in diesbezüglichem Entschluss erklärt, dass sowohl im Gesetz als auch in Verordnungen diese Kriterien nicht erwähnt werden.<sup>7</sup> Im Gegensatz dazu müssen für die Bestimmung der Kriterien weitere Argumente mitberücksichtigt werden. Sowohl in Verordnungen als auch im Gesetz kann man die Wirkung der Einschätzungsfähigkeit auf die Beförderung nicht genau bestimmen. Weil die Wirkungsgrad der Belohnung und Strafe nicht vorher bestimmt worden sind.

Daher sollten die Betroffenen von der zuständigen Verwaltung vorher schriftlich ins Kenntnis gesetzt werden, damit sie Möglichkeit haben, sich unter gleichen Bedingungen für die Beförderung vorzubereiten. Das türkische Oberverwaltungsgerichtshof hat das *„Gürbüz-Urteil“*<sup>8</sup> des Ortsverwaltungsgerichts als für Rechtes erklärt. In diesem Entschluss des Ortsverwaltungsgerichtes stand, dass die zuständigen Kommissionen die Kriterien vorher intern veröffentlichen müssten, damit das Beförderungsbzw. Ernennungsverfahren rechtmäßig verläuft. Das Gericht kam mit-

3 Im Art. 123 steht in der türkischen Verfassung in diesem Zusammenhang so: *„Die Verwaltung stellt mit ihrer Institutionen und Aufgaben als eine Einheit dar und wird durch das Gesetz geregelt.“*

4 Derdiman, R., Cengiz, *„Türkiye İdaresinin Hukusal Yönü ve Yapısı“*, Alfa yayınları, İstanbul, 2003, s.118

5 Diese Regel bezieht sich auf den veränderten Artikel 55 von Reg. Nr.: 3201, in dem darauf, *„um einen höheren Rang befördert zu werden, .... für die Bestimmung der Verdienstbedingungen der Polizeipräsidenten...“* hingewiesen wird.

6 Das Urteil der 12. Kammer des Oberverwaltungsgerichts vom 15.10.2002, D12.D, 15.10.2002 & 2000/4914-2002/3030, <http://www.danistay.gov.tr/kerisim/container.jsp> 28.09.05

7 Das erwähnte Oberverwaltungsgericht sagt in seinem Entschluss, dass ein solches Regel in der Bestimmungen des Gesetzes nicht zu finden sei. Im Gegensatz dazu wird in dem veränderten Art. 55 des Polizeiorganisationsgesetzes mit Nr. 3201 klar und definitiv erörtert, dass die Bedingungen von der Kommission vorher festgesetzt werden müssten.

8 Das Urteil der 12. Kammer des Oberverwaltungsgerichts vom 14.12.2004, D12D, 14.12.2004 & 26-48-4071.

telbar in dem "Nalci-Urteil" zum gleichen Entschluss. Im "Nalci-Urteil" ging es darum, dass während des Beförderungsverfahrens für die Polizeichefs die gleiche Kriterien auf der objektiven Grundlage ausgewertet werden müssten.

### **2.3. Beziehung zwischen Verdienst und Geheime Qualifikationsnote**

In dem oben genannten Art. 55 wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn des Beförderungsverfahrens - und das ist im März jedes Jahres - eine Dienstliste festgelegt und sie in gesamten Polizeiorganisation intern veröffentlicht werden müssen.

Wenn die Bedingung für die Rangbasis nicht festgelegt ist, wird das Dienstalter gleichzeitig auch als das Verdienst anerkennt. Weil im Staatsbeamtengesetz 657, Art. Artikel 113 schreibt, dass die geheime Qualifikationsnote der Kandidaten gleichzeitig auch das Verdienstgrad des jeweiligen Kandidaten zeigt. Nach der veränderten Artikel 55 des Gesetz Nummer: 3201 berücksichtigt man Dienstalter während der Festlegung der Dienstalterreihe. Haben viele Kandidaten der gleichen Qualifikation, werden die Jenigen als Dienstalter zu bezeichnen, die eine Belohnung bzw. eine Urkunde als Folge seiner dienstlichen Leistungen gewonnen haben.

Ein Beförderungsverfahren, das ohne die Veröffentlichung der Förderungskriterien durch Auswertungskommission bearbeitet ist, wird vom Verwaltungsgericht als für nicht rechtmäßig erklärt, falls während dieses Beförderungsverfahrens die Kandidaten befördert werden, die in der Beförderungsreihe unten stehen.<sup>9</sup> Die Bestimmung und Veröffentlichung der Beförderungsbedingungen durch Auswertungskommission innerhalb der Polizeiverwaltung erscheint daher, um den Gerichtsurteilen zu vermei-

den, wegen der oben genannten Schwierigkeiten einen obligatorischen Vorgang.

### **2.4. Die Lage der Kandidaten, die auf der Beförderungsliste unten stehen**

4. Für die Kandidaten, die in der Beförderungsliste unten stehen, besteht keine Möglichkeit, daß sie nach dem Ermessen der Verwaltung befördert werden. Sie darf nicht dem Gleichheitsprinzip und dem Gesetz widersprechen. Im Falle der Beförderung der Kandidaten durch die Kommission, die auf Grund ihrer Dienstalter in der Beförderungsreihe unten stehen, bedarf es eine obligatorische Erklärung seitens der Kommission, warum sie die Kandidaten nicht befördert haben, die in der Dienstalter oben stehen. Dies hieße also die Konkretisierung der Verdienstunterschiede. So hat z.B. das Oberverwaltungsgericht im Falle des „Gürbüz-Urteils“ zum ersten Mal auf seinen bisherigen diesbezüglichen Entschluss verzichtet und es hat das Urteil verfasst, das auch von dem Verfasser vertreten wird. In dem die durch das Oberverwaltungsgericht angenommene Entschluss des ersten Ortsverwaltungsgerichts von Bursa war besonders betont worden, dass eine andauernde Beförderungs- und Ernennungsverfahren von Kandidaten, die auf der Beförderungsliste unten stehen, ein *Circulus vitiosus* hervorrufen würde. Auch im Nalci-Urteil wurde betont, dass das Beförderungsverfahren nach bestimmten Kriterien und Objektiv vollzogen werden müsste. Dieses Entschluss des Ortsgerichts hat unmittelbar zur Erläuterung der Anwendung der Einschätzungskompetenz beigetragen. Somit muss die Verwaltung wichtige und rechtmäßige Argumente dafür bringen, falls sie die Kandidaten unterer Dienstalter befördert.

<sup>9</sup> Der Entschluss des Generalintendants der Verwaltungskammer des Oberverwaltungsgerichts vom 25.06.1999 mit Reg. Nr.: 1998/561-1999/803, In: Zeitschrift Danistay, Nr. 102, <http://www.danistay.gov.tr/kerisim/container.jsp>, 28.9.05; und Der Entschluß der 12. Kammer des Oberverwaltungsgerichts vom 15.10.2002, mit Reg. Nr.: 200/4914-2002/3030, <http://www.danistay.gov.tr/kerisim/container.jsp>, 28.9.2005

## 2.5. Ungenügende Gründe

5. Falls die Verwaltung die Personen, die Beförderungskriterien erfüllen, nicht befördert, muss sie dafür konkrete, handfeste und rechtmäßige Argumente aufbringen. Es gibt in diese Hinsicht viele vom Gericht getroffene Entschlüsse wie das "Salmaner-Urteil"<sup>10</sup> Im diesem Fall hat die Verwaltung den genannten Person nicht befördert und an dem Ortsverwaltungsgeschicht geheime Dokumente vorgelegt, die gegen die Beförderung der Kandidaten Beweise anhielten. Die 12. Abteilung des Oberverwaltungsgeschicht schloss sich dem Entschluss des ersten Ortsverwaltungsgeschicht an, das die Förderungssakt der Polizeiverwaltung mit dem Argument "mangelnde Beweise" für ungültig erklärt hat. Die 5. Abteilung des Oberverwaltungsgeschicht hat bezüglich der mangelnden Beweisführung viele Entschlüsse verfasst, nach denen die am Gericht vorgelegten Beweise auf rechtmäßigen Wege eingesammelt werden müssten. Demgemäß könne das Gericht auf den Geheimen Unterlagen beruhenden Beweise vor Gericht nicht rechtlich aufgeführte Beweise akzeptieren. Die Heranschaffung der Beweise müsste auf rechtllichem Wege erfolgen<sup>11</sup>.

Es wäre Interessant hier von einem diesbezüglichen Artikel der ersten Verfassung des Osmanischen Reiches zu erwähnen. Der Art. 113 der Verfassung vom 1876 gab dem Sultan das Recht Anhang der Untersuchung die Personen ohne weiteres zu verbannen. Diese Kompetenz des Sultans wurde im Jahr 1908, also nach der Revolution der Jungtürken aufgehoben. Diese Anwendung, die Anfang des 20. Jahrhunderts als rechtswidrig empfunden und aufgehoben wurde, fand seine Anwendung in der modernen türkischen Verwaltung wieder.

Die geheime Unterlagen oder geheime Kenntnisnahme verhindert das Verteidigungsrecht und das Recht auf Gerechtigkeitsverlangen. Und nur in dem totalitären System kann von einer solchen Verhinderung sprechen. Im Gesetz 2577 Reg. Nr. des Verwaltungsprozessrechts Art. 20 besagt, dass die Beweise während eines Gerichtsverfahrens bei der Urteilsbildung nicht mit berücksichtigt werden dürfen, die das Recht auf Verteidigung verhindern. Das Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat in seinem „Göc v. TR.“ Entschluss erklärt, dass während eines gerichtlichen Prozesses den Betroffenen nach jeder Schritt das Recht gewährt werden müssten, die Sachlage einzeln auszuwerten.<sup>12</sup>

## Schlußwort

In dieser kurz zusammengefassten Auswertung des Beförderungs- und Ernennungsverfahrens der türkischen Polizeiorganisation sollte, damit die Beförderungen die rechtlichen Normen entsprechen, die folgenden Punkt nochmals aufgeführt werden:

1. Das Beförderungsverfahren sollte so weit es geht nach dem Dienstalter gewährleistet werden.
2. Die Auswertungskommissionen sollten innerhalb einer angemessenen Zeit die Verdienstbedingungen detailliert veröffentlichen, die den gesetzlichen Verordnungen entsprechen.
3. Die Qualifikationsnote, die bei der Beförderung der Kandidaten eine enorme Rolle spielt, sollte rechtmäßig und nach gutem Gewissen gegeben werden.
4. Die Verwaltung sollte für jeden Fall, in dem die Beförderung der Person ab-

10 Der Entschluß der 12. Kammer des Oberverwaltungsgeschicht vom 23.01.2003 mit der Reg. Nr.: 2002/3441-2003/76

11 Der Entschluß der 5. Kammer des Oberverwaltungsgeschicht vom 10.03.1988 mit Reg. Nr.: 87/406-87704, entnommen aus: Pertev Bilgen, "Verwaltungsrecht" IÜSBF Masaiüstü Yay., Istanbul, 1995, s. 29-30

12 Tekin Akilloğlu, "İnsan Hakları Avrupa Sözleşmesi, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi İçtüzüğü, Başvuru Belgeleri, İmaj yayıncılık, Ankara, 2002, s. 25.

gelehnt worden ist, die dafür notwendigen Argumente konkret schreiben und diese sollten auf gültige Argumente basieren.

Das Beharren der Verwaltung auf ihr gesetzwidriges Verfahren trotz der Urteile des Gerichtes kann die Schadenersatzklage außerhalb des Verantwortungsbereichs der Verwaltung betrachtet werden und als persönliche Verantwortung angenommen werden.

Als letztes muß der Verwalter, um einen rechtmäßigen Handeln zu gewährleisten, auf die Annullierungsurteile Rücksicht nehmen.

## QUELLENANGABE

AKILLIOĞLU, Tekin, (2002): **İnsan Hakları Avrupa Sözleşmesi, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi İçtüzüğü**, Başvuru Belgeleri, İmaj Yayıncılık, Ankara.

BİLGİN, Pertev, (1995) **İdare Hukuku Ders Notları**, İÜSBF Masaüstü Yayıncılık, İstanbul.

DERDİMAN, R. Cengiz (2003): **Türkiye İdaresinin Hukuksal Yönü ve Yapısı**, Alfa yayınları, İstanbul.

DERDİMAN, R. Cengiz, *Türk Polis Teşkilatında Rütbe Yükselmesiyle İlgili Düşünceler*, **Polis Dergisi**, nummer: 33, <http://www.egm.gov.tr/polis.dergisi.33.sayi.asp> 28.9.2005.

Danıştay 5. Dairesinin 10.03.1988 tarihli ve 87/406-87704 sayılı kararı (D5D, 10.03.1988 & 87/406-87704)(Mit dem Datum des 10.03.1988, Nummer tragend 87/406-87704 Urteil des 5. Amts vom türkischen Oberverwaltungsgerichtshof):

Danıştay 12. Dairesinin, 15.10.2002 tarih 2000/4914-2002/3030 sayılı kararı, (D.12.D., 15.10.2002 & 2000/4914-2002/3030): (Mit dem Datum des 15.10.2002, Nummer tragend 2000/4914-2002/3030 Urteil des 12. Amts vom türkischen Oberverwaltungsgerichtshof), <http://www.danistay.gov.tr/kerisim/container.jsp> 28.9.2005.

Danıştay 12. Dairesinin 23.1.2003 tarihli ve 2002/3841-2003/76 sayılı kararı (D12D, 23.1.2003 & 2002/3841-2003/76) (Mit dem Datum des 23.1.2003, Nummer tragend 2002/3841-2003/76 Urteil des 12. Amts vom türkischen Oberverwaltungsgerichtshof)

Danıştay 12. Dairesi 14.12.2004 tarih ve 2648-4071 sayılı kararı (D12D 14.12.2004 & 2648-4071).

Danıştay İdare Dava Daireleri Genel Kurulunun, 25.6.1999 tarihli, 1998/56-1999/803 sayılı kararı (DİDDGK, 25.6.1999 & 1998/56-1999/803):**Danıştay Dergisi**, nummer: 102, <http://www.danistay.gov.tr/kerisim/container.jsp>, 28.9.2005 (Mit dem Datum des 25.6.1999, Nummer tragend 1998/56-1999/803 Hauptversammlungsurteil verwaltungsrechtlicher Klagesamtes vom türkischen Oberverwaltungsgerichtshof)